

Haushaltssatzung 2023

Aufgrund der §§ 94 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 29. November 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	39.602.600 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.531.400 EUR

mit einem Saldo (Überschuss) von 71.200 EUR* festgesetzt und

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	110.800 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Saldo von 110.800 EUR festgesetzt und schließt insgesamt

mit einem Überschuss von 182.000 Euro ab.

im Finanzaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.236.100 EUR*
--	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.995.400 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.731.500 EUR
mit einem Saldo von	-1.736.100 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000 EUR
Mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf*
des Haushaltjahres von
festgesetzt.

* Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlung ist durch die Abrechnung der rückstellungsrelevanten Umlageverpflichtung (Berechnung im Jahresabschluss 2021) aus Kreis- und Schulumlage um 1.700.000 Euro erhöht. Eine Deckung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand, der mit der Höhe des Gewinnvortrages und der abgebildeten Rückstellung korrespondiert.

2

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Haushaltsjahr 2023 Euro	Kassenwirksamkeit 2024 Euro
1.000.000	1.000.000

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 290 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 395 v.H. |

* Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlung ist durch die Abrechnung der rückstellungsrelevanten Umlageverpflichtung (Berechnung im Jahresabschluss 2021) aus Kreis- und Schulumlage um 1.700.000 Euro erhöht. Eine Deckung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand, der mit der Höhe des Gewinnvortrages und der abgebildeten Rückstellung korrespondiert.

3

§6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 100 HGO können in folgendem Umfang geleistet werden:

vom Magistrat bis zu einem Betrag von	10.000,00 €
vom Bürgermeister bis zu einem Betrag von	5.000,00 €

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den

Der Magistrat

* Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlung ist durch die Abrechnung der rückstellungsrelevanten Umlageverpflichtung (Berechnung im Jahresabschluss 2021) aus Kreis- und Schulumlage um 1.700.000 Euro erhöht. Eine Deckung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand, der mit der Höhe des Gewinnvortrages und der abgebildeten Rückstellung korrespondiert.

